

**Das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot und seine Umsetzung im gegenwärtigen Privatschulsystem**  
**Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung (DGBV), AG Bildungsrecht vom 31. August bis 1. September 2017 an der Universität Mainz**

Bericht für die Mitgliederversammlung der DGBV am 2. 11.2017

Das Programm der Tagung war auf Vermittlung von Prof. Füssel von einer Gruppe, bestehend aus Prof. Dr. Wapler, Prof Dr. Wrase, Prof Dr. Hanschmann und LMR Fehrmann, konzipiert worden.

Anlass für die Themenstellung war die Diskussion, die sich an den Aufsatz von Wrase/Helbig in NVwZ 2016, 1591 angeschlossen hat. Die Resonanz zeigt, dass damit ein Interesse getroffen wurde.

Zu der Tagung waren 70 Personen angemeldet, darunter etliche Vertreter der Landesministerien, Vertreter der Wissenschaft (u.a. Professor Dr. Cremer aus Bochum, Prof. Dr. Füssel, Prof. Dr. Hufen) sowie zahlreiche Vertreter der Ersatzschulen (u.a. Herr Helgert vom VDP, Herr Dr. Hütten von der Freien Hochschule Stuttgart (Waldorf) und Herr Kern vom Bundesverband der Freien Alternativschulen.

Den Anfang machte der sozialwissenschaftliche Vortrag von Helbig. Helbig ist gemeinsam mit Wrase Autor einer Studie zum Thema, der auf einer Länderumfrage beruht. Er kommt darin zum Ergebnis, dass die Zusammensetzung der Schülerschaft der Ersatzschulen für eine hohe Selektivität spreche. Sie diene der Elternschaft als Mittel zur sozialen Abgrenzung. Es sei daher notwendig, zu einer Begrenzung der Schulgelder zu kommen. In diesem Zusammenhang übte Helbig Kritik an der Studie von Prof. Dr. Brosius-Gersdorf zum Thema.

Anschließend berichtete Frau Prof. Dr. Nikolei, Humboldt-Universität Berlin, über die Entwicklung im Ausland, insbesondere in England. Dort gehen 57 % der Kinder auf eine private Schule. Kriterien des Vergleichs waren z.B. Teilnahme an Schulinspektionen, Höhe der öffentlichen Förderung, Begrenzung des Schulgeldes etc. Interessant war dabei, dass die Privatschulen in England und Schweden zu 100 % öffentlich gefördert werden und dort auch an der Schulinspektion teilnehmen. Infolge der hohen Förderung werde in England und Schweden kein Schulgeld erhoben (Dabei geht es um örtliche private Schulen – nicht um Boardingschools).

In der Diskussion wies Herr MR Gleim aus Hamburg darauf hin, dass auch die öffentliche Schule je nach Stadtteil hohe soziale Selektivität

aufwies. Vertreter der privaten Schulen wiesen darauf hin, dass die Untersuchung von Helbig sich nur auf allgemeine Schulen beziehe. Dadurch entstehe ein schiefes Bild. Private Schulen gäbe es auch im Bereich des Berufskollegs und insbesondere der Förderschulen.

Anschließend trug Brosius-Gersdorf ihre Thesen zum Sonderungsverbot (nach ihren Worten: „Sonderungsförderverbot“) vor.

Sie vertritt u.a. die These, dass Art. 7 Abs. 4 GG nicht für Schüler gelte, die sich das Schulgeld leisten könnten. Dementsprechend gebe es auch keinen Grund, von Eltern die das Schulgeld zahlen wollten, Einkommensnachweise zu verlangen. Nach ihrer Auffassung ergibt sich daraus, dass Schulgelderhebung nicht verboten ist, Schulgeld muss aber so festgesetzt werden, dass alle Eltern es bezahlen können. Dafür gebe es verschiedene Modelle. Eltern, die Schulgeld zahlen können, würden von dem Sonderungsförderverbot nicht geschützt, es handele sich vielmehr um ein Diskriminierungsverbot. Aus der Vorschrift ergebe sich zugleich ein staatliches Fördergebot. Als mögliche Modelle stellte sie vor: erstens ein einheitlich gleich hohes Schulgeld mit Ermäßigungen für „Arme“. Zweitens ein sehr niedriges einheitliches Schulgeld, drittens ein nach Einkommensmöglichkeiten gestaffeltes Schulgeld. Denkbar sei auch eine Vollfinanzierung durch den Staat. Eine solche Vollfinanzierung müsse sich auch auf die besonderen Leistungen einer Ersatzschule beziehen. Brosius-Gersdorf vertrat ferner die Ansicht, aus Art. 7 Abs. 4 ergebe sich kein Verbot nach „Eignung, Leistung, Befähigung“ Schüler auszuwählen.

Schließlich vertrat sie die Ansicht, das gegenwärtige System der Förderung der Ersatzschulen („Drei-Säulen-Modell“) werde der Verfassung nicht gerecht.

Bereits im Vorfeld des Vortrags hat es bei dem Vortrag von Helbig und in der anschließenden Diskussion Gegenargumente gegen die Referentin gegeben, gegen die sie sich auch verwehrte. Im Anschluss trug Hanschmann, zurzeit Frankfurt, die Gegenposition vor: Aus Freiheitsrechten ergäben sich üblicherweise keine Leistungsrechte. An Ersatzschulen, die an die Stelle staatlicher Schulen träten, sei die Freiheit auch anders zu betrachten als bei Ergänzungsschulen, die Genehmigungsvoraussetzungen seien die Grenze der Schulfreiheit. Er verwies auf den sozialstaatlichen Gehalt von Artikel 7 Abs. 4 GG und stellte im Unterschied zu Brosius-Gersdorf die in Baden-Württemberg geplante gesetzliche Regelung zum Schulgeld als verfassungsmäßig dar. Die anschließende Diskussion war wieder sehr lebhaft. Sie umfasst auch die Frage ob „Besitzverhältnisse“ nach denen nicht gesondert werden darf, rein ökonomisch zu verstehen sind (so die einhellige Ansicht aller

zu Wort gekommenen Juristen) oder auch soziologisch im Sinne von Bourdieu auch das kulturelle Kapital in Anschlag gebracht werden kann. Den Tag fasste Hufen zusammen. Er riet, den Blick auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu der Thematik zu richten.

Am zweiten Tag wurde zunächst in zwei Vorträgen von Hauke Grundmann (Schleswig-Holstein) und Joachim Fehrmann (NRW) dargestellt, wie diese beiden Länder das Sonderungsverbot handhaben. Interessant war dabei zu erfahren, dass in Schleswig-Holstein keinerlei gesetzliche Regelungen zur Erhebung von Schulgeld vorhanden sind. SLH orientiert seine Verwaltungspraxis an den Grundsätzen aus der Rechtsprechung. In NRW ist bekanntlich das Erheben von Schulgeld zwar zulässig, aber sinnlos, weil es auf die örtliche Förderung angerechnet wird. Es ist aber auch in NRW zulässig und gängige Praxis, dass Eltern aufgefordert werden, einen Betrag zur Erbringung der Eigenleistung zu leisten. Dabei muss in NRW aber dieser Beitrag freiwillig sein. Wird ein Konnex zwischen Schulbesuch und Beitragsleistung festgestellt, dann führt dies zu finanzrechtlichen Konsequenzen.

Im anschließenden Praxispanel: „Die Perspektive der Privatschulträger“ trugen Helgert, Hütten und Kern übereinstimmend vor, dass es nötig sei, ein Bekenntnis zu den Privatschulen abzugeben, diese seien im Grundgesetz ausdrücklich als Ergänzung des öffentlichen Schulwesens vorgesehen und bereicherten das öffentliche Schulwesen. Aus Artikel 7 ergäbe sich die Verpflichtung, die Privatschulen zu unterstützen, wo es nur gehe. Es ergäbe sich aus Artikel 7 nicht, dass die Privatschulen ein Spiegelbild der Gesellschaft darstellen müssten. Herr Hütten wies darauf hin, dass bei Waldorf Schulgelderhebung und Aufnahme streng getrennt seien. Erst werde in den Aufnahmegesprächen über die Aufnahme gesprochen und diese abschließend geklärt. Erst dann ginge es um die Finanzierung. Transparenz werde von Waldorf gewährleistet. Am besten wäre es, wenn die Finanzierung voll durch den Staat erfolge, dann würde die Bildung dem Markt entzogen. Herr Kern sprach sich demgegenüber dafür aus, die Handhabung der Schulfinanzierung ähnlich wie bei der Kindertagesstättenfinanzierung zu regeln. In der anschließenden Diskussion sprach sich auch Cremer für eine Vollfinanzierung der Ersatzschulen aus. Falls aber Schulgeld erhoben werde, solle Höhe des Schulgeldes festgeschrieben werden. Die Zusammenfassung von Wrase stellte als Ergebnis fest: Privatschulen seien fester Bestandteil des Schulwesens in Deutschland. Es gehe um eine vernünftige Regulierung dieses Bereichs. Die empirisch nachgewiesene hohe Selektivität stelle eine Aufgabe dar. Es gäbe wohl Einigkeit bei allen Teilnehmenden, dass Privatschulen für alle zugänglich sein müssten. Eine Ermittlung der durchschnittlichen Schulgeldhöhe sei ein wichtiges

Mittel. Bei den Elternbeiträgen für Fördervereine stelle sich die Frage, ob eine Regulierung nicht doch möglich sei. Hier gehe es von Herstellung von Transparenz. Herr Gleim aus Hamburg bezweifle den Ausgangspunkt an, die Ungleichheit an den Ersatzschulen sei kulturell nicht ökonomisch begründet. Eine Regulierung sei zurzeit untunlich. Es gebe zurzeit einen Waffenstillstand in Bezug auf die Privatschulfinanzierung. Wolle man darangehen, sei dies ein Öffnen der Büchse der Pandora.

Die Tagung endete programmgemäß gegen 14.00 h. Besonderer Dank ist für die Organisation an Frau Prof. Wapler und ihren Lehrstuhl auszusprechen.

Die AG Bildungsrecht beabsichtigt, künftig in Zwei-Jahres-Abständen Tagungen zu organisieren.

Joachim Fehrmann